Satzung

der Gemeinde Ziethen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ziethen

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BG BL I S. 2191), zuletzt geändert durch die Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BG BL 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ziethen vom..... ....und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg - Vorpommern folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ziethen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

§ 2

Textliche Festsetzungen

1. Auf dem Flurstück $\frac{488}{3}$ befindet sich ein Baustoffgroßhandel. Dieser soll um eine Lagerhalle erweitert werden.
2. Das Flurstück 503 ist zur Zeit unbefestigte Parkplatzfläche. Dieser soll als befestigter Parkplatz ausgebaut werden und dem Baustoffgroßhandel und dem Sportplatz dienen.
3. Auf dem Flurstück $\frac{488}{5}$ befindet sich der Sportplatz. Dieser soll ein Sozialgebäude erhalten. Das Sozialgebäude hat sich der vorhandenen Häuserlandschaft anzupassen.
4. **Örtliche Bauvorschriften nach § 83 Bauordnung (Anlage)**

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Die Vollständigkeit der eingetragenen Flurstücksnummern wird bescheinigt.
Für den Gebäudebestand wird keine Gewähr übernommen.

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB M 1:2 500
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Öffentliche Parkfläche
- Umgrenzung von Flächen mit Wasserwirtschaftlichen Festsetzungen (TWSZ)
- Fläche für Versorgungsanlagen: **Wasser**
- ① – ② **Baugebiete siehe Anlage 1**

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.01.1993 unter Fristsetzung bis zum 12.03.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

   Ziethen, den 16.03.1993

   Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Ziethen, den 08.11.1993

   Bürgermeister

3. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ziethen ist am 08.11.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

   Ziethen, den 08.11.1993

   Bürgermeister

4. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, wurde mit Erlaß der Kreisverwaltung Anklam am 27.05.1994 AZ: 617.0027/1-94 genehmigt.

   Ziethen, den 01.06.1994

   Bürgermeister

5. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ziethen wird hiermit ausgefertigt.

   Ziethen, den 01.06.1994

   Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung dieser Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 06.06.1994 bis 22.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.06.1994 in Kraft getreten.

   Ziethen, den 26.08.1994

   Bürgermeister